

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.08.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Vorlage zur Kenntnisnahme für die BVV, Bezirksliche Vereinbarung zum Arbeitsbündnis "Haus der Teilhabe"

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Gemäß § 2 Abs. 3 AG SGB IX vom 25.9.2019 koordinieren sich die Teilhabefachdienste des Amtes für Soziales und des Jugendamtes in einem bezirklichen Arbeitsbündnis "Haus der Teilhabe". Das Arbeitsbündnis "Haus der Teilhabe" steht für eine neue Qualität vernetzter und kooperativer Zusammenarbeit innerhalb der Berliner Verwaltung. Hierfür haben die Teilhabefachdienste und das Gesundheitsamt eine Kooperationsvereinbarung zum Arbeitsbündnis "Haus der Teilhabe" geschlossen, die als Anlage beigefügt ist. Die beabsichtigte Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Teilhabefachdienste mit dem Gesundheitsamt konnte noch nicht geschlossen werden, da es derzeit berlinweit Änderungswünsche der Gesundheitsämter zur Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EGH) gibt, die die Zusammenarbeit mit den Teilhabefachdiensten betreffen.

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirates, dass Minderheitsvoten im Protokoll unter Nennung der Funktion kenntlich gemacht werden, wird von der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf für den nächsten Bezirksteilhabebeirat nachgereicht.

Anlage:

Bezirkliche Vereinbarung zum Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ der Teilhabefachdienste im Amt für Soziales und im Jugendamt und des Gesundheitsamtes im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin mit den Anlagen 1 und 2

Anlage 1: Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirates

Anlage 2: Vereinbarung zum Übergangsmanagement an der Schnittstelle Teilhabefachdienst Jugend, Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (Jug) und Teilhabefachdienst Soziales unter Mitwirkung des Bereiches Gesundheit

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Juliane Witt
Bezirkstadträtin für Weiterbildung, Kultur,
Soziales und Facility Management

Bezirkliche Vereinbarung zum Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ der Teilhabefachdienste im Amt für Soziales und im Jugendamt und des Gesundheitsamtes im Bezirksamt Marzahn – Hellersdorf von Berlin

1. Beschreibung der Ausgestaltung der gemeinsamen Aufbau- und Ablauforganisation der Teilhabefachdienste

Teilhabefachdienst im Amt für Soziales

Um den erhöhten Anforderungen bei der Umsetzung des Leistungsangebotes gerecht werden zu können, ist eine Spezialisierung in der Aufgabenerledigung erforderlich, die in 3 Rollen realisiert wird.

- a) Teilhabeplanung
- b) Leistungskoordination
- c) Sachbearbeitung Leistungsgewährung im Teilhabefachdienst

Das Amt für Soziales hat dem Teilhabefachdienst die Stellen inhaltlich wie folgt zugeordnet:

Fachbereichsleitung Teilhabefachdienst

Standortkoordination

Teamleitung im Teilhabefachdienst

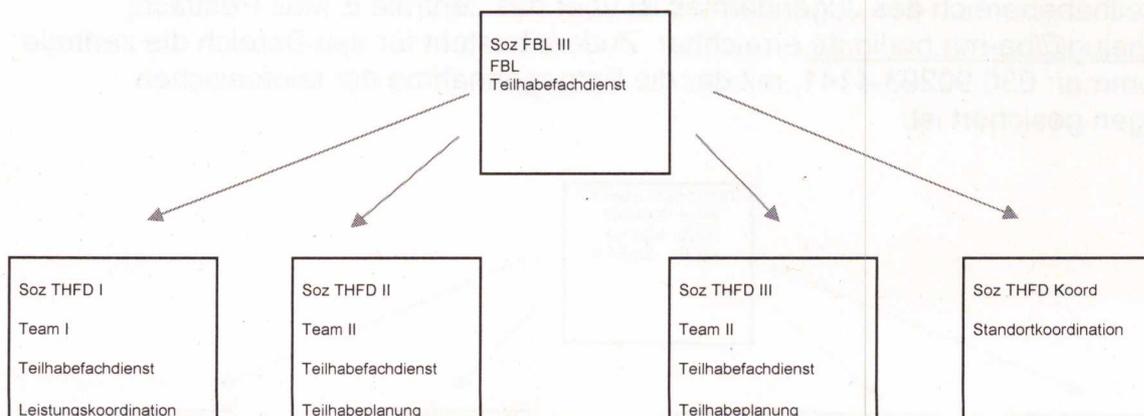
Teilhabeplanung

Leistungskoordination

Sachbearbeitung Leistungsgewährung im Teilhabefachdienst

Eine Ausschreibung der Fachbereichsleitung erfolgt nach der Erstellung der BAK und der Stellenbewertung. Bis zur Besetzung werden die Aufgaben durch die Amtsleitung und die Teamleitungen wahrgenommen.

Im Ergebnis ist die neue Struktur des Teilhabefachdienstes im Amt für Soziales wie folgt aufgebaut:



Der Teilhabefachdienst im Amt für Soziales wird ab 01.01.2021 seine Dienstleistungen an zwei Standorten anbieten:

- Leistungskoordination: DG Riesaer Straße 94
- Teilhabeplanung: DG Rhinstraße 4

Der Teilhabefachdienst im Amt für Soziales ist über das zentrale E-Mail-Postfach: teilhabesoz@ba-mh.berlin.de erreichbar. Die Telefonnummern der Leistungskoordination sind fallbezogen auf der Internetseite des Teilhabefachdienstes im Amt für Soziales hinterlegt. Somit besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Ansprechperson direkt anzurufen. Zudem wird auf die zentrale Behördenrufnummer 115 verwiesen, mit der die Entgegennahme der telefonischen Anfragen gesichert ist.

Teilhabe-fachdienst im Jugendamt

Der Teilhabebereich SGB IX des Jugendamtes ist im Bürodienstgebäude Riesaer Straße 94 (Teil B) verortet.

Alle weiteren Teilhabeleistungen des Jugendamtes gemäß SGB VIII werden in den zuständigen Bereichen des Jugendamtes erbracht.

Die Leistungen nach § 35a SGB VIII werden weiterhin im Bereich des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) gewährleistet.

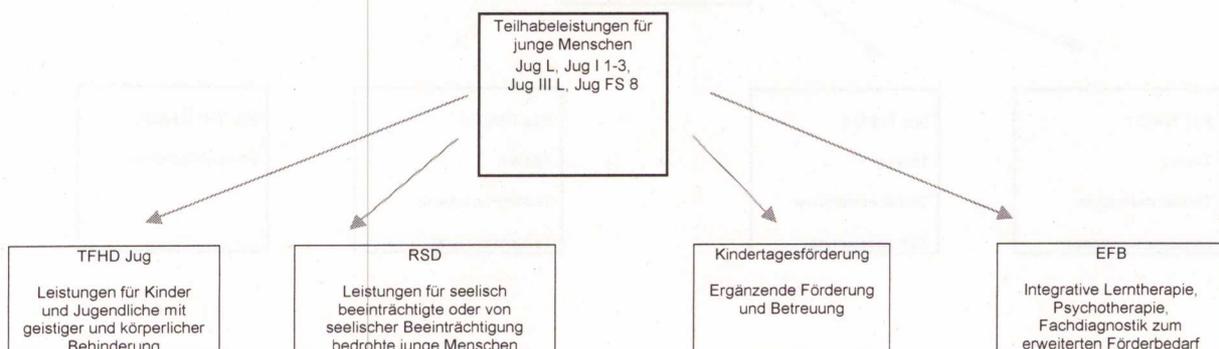
Die Bedarfsermittlungen und Initiierungen von integrativen Lerntherapien und Psychotherapien (für im RSD nicht bekannte Leistungsberechtigte) nach § 35 a SGB VIII erfolgen in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes

Die verwaltungsrechtliche Umsetzung der Hilfestellung erfolgt im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Maßnahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung teilhabebeeinträchtigter Kinder in Tageseinrichtungen werden im Bereich Kindertagesförderung bearbeitet.

Die für diese Zusammenarbeit notwendigen Verwaltungsabläufe sind beschrieben und festgelegt. Die Stelle Leitung/Koordination Teilhabefachdienst Jugend ist für die übergreifende Qualitätssicherung, Koordination und Vernetzung verantwortlich.

Der Teilhabebereich des Jugendamtes ist über das zentrale E-Mail-Postfach: teilhabejug@ba-mh.berlin.de erreichbar. Zudem besteht für den Bereich die zentrale Rufnummer: 030 90293-4141, mit der die Entgegennahme der telefonischen Anfragen gesichert ist.



2. Mitarbeit im bezirklichen Steuerungskreis

Der bezirkliche Steuerungskreis soll als verwaltungsinternes Gremium ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den beteiligten Ämtern sicherstellen. Er tagt einmal im Quartal.

Mitglieder des bezirklichen Steuerungskreises sind:

- Leitung Amt für Soziales oder Fachbereichsleitung Teilhabefachdienst Amt für Soziales
- Leitung Jugendamt
- Standortkoordination Teilhabefachdienst Amt für Soziales
- Standortkoordination Teilhabefachdienst Jugendamt
- 1 Teamleitung Leistungskoordination und 1 Teamleitung Teilhabeplanung im Teilhabefachdienst Amt für Soziales
- 1 Leistungskordinator*in (Amt für Soziales)
- 1 Teilhabeplaner*in (Amt für Soziales)
- 1 Teilhabemanager*in (Jugendamt)
- 1 Sozialarbeiter*in RSD (Jugendamt)
- 1 Vertreter*in Gesundheitsamt
- 1 Vertreter*in der Psychiatrie- und/oder Suchthilfekoordination
- Bezirksbeauftragte*r für Menschen mit Behinderung

3. Teilnahme am Berliner Steuerungskreis

Gemäß Nr. 172 der AV EH entsendet der Bezirk im 1. Halbjahr die Leitung des Jugendamtes oder die Fachbereichsleitung des Teilhabefachdienstes im Jugendamt und im 2. Halbjahr die Leitung des Amtes für Soziales oder die Fachbereichsleitung des Teilhabefachdienstes im Amt für Soziales in den Berliner Steuerungskreis. Das jeweils entsendende Amt ist für den Austausch von Informationen mit dem bezirklichen Steuerungskreis verantwortlich. Der Austausch mit dem Berliner Steuerungskreis wird als ständiger Tagesordnungspunkt im bezirklichen Steuerungskreis aufgenommen.

4. Mitarbeit im bezirklichen Teilhabebeirat

Der Bezirksteilhabebeirat soll Impulse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe geben. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten des Bezirksteilhabebeirates ist in einer gemeinsamen Geschäftsordnung des Beirates geregelt (siehe Anlage 1).

Mitglieder der Verwaltung des bezirklichen Teilhabebeirates sind:

- Leitung des Amtes für Soziales oder Fachbereichsleitung des Teilhabefachdienstes im Amt für Soziales
- Leitung oder Teamleitung des Jugendamtes
- Standortkoordination Teilhabefachdienst Amt für Soziales
- Standortkoordination Teilhabefachdienst Jugendamt
- Fachbereichsleitung oder Teamleitung Amt für Soziales
- Vertreter*in Gesundheitsamt
- Vertreter*in Psychiatrie- und/oder Suchthilfekoordination
- Bezirksbeauftragte*r für Menschen mit Behinderungen

Es wird ein paritätisches Verhältnis zwischen den Vertretungen der Verwaltung, der Leistungserbringenden und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sichergestellt.

5. Gemeinsame Geschäftsstelle des bezirklichen Steuerungskreises und des Bezirksteilhabebeirates

Gemäß Nr. 177 der AV EH Absatz 3 (e) wurde eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet. Die Verantwortung für die Organisation des bezirklichen Steuerungskreises und des Bezirksteilhabebeirates obliegt der jeweiligen Standortkoordination und wechselt halbjährlich im Turnus der Teilnahme am Berliner Steuerungskreis (s. 3.) Die Aufgaben der Koordinator*innen sind in Nr. 176 (2) Ausführungsvorschriften der Eingliederungshilfe geregelt und liegen in gemeinschaftlicher Verantwortung.

6. Regelmäßige Arbeitsstrukturen und Vereinbarungen

6.1. Zusammenarbeit zwischen den Teilhabefachdiensten

Die Leitungen der Teilhabefachdienste des Amtes für Soziales und des Jugendamtes sowie die jeweiligen Standortkoordinationen treffen sich einmal im Quartal im Rahmen des bezirklichen Steuerungskreises zur aktuellen Analyse der gemeinsamen Geschäftsprozesse und deren Ausbau.

In diesem Rahmen findet eine jährliche Auswertung der Vereinbarung zum Übergangsmanagement an der Schnittstelle der Teilhabefachdienste im Jugendamt und im Amt für Soziales statt.

Die Vereinbarung zum Übergangsmanagement (siehe Anlage 2) ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

6.2. Zusammenarbeit der Teilhabefachdienste mit dem Gesundheitsamt

Im gemeinsamen Zusammenwirken werden gemäß den Nrn. 80-84 der AV EH die Standards der Arbeitsabläufe bei der Auftragserteilung, Begutachtung, Bedarfsempfehlung und weiteren Formen der Zusammenarbeit (siehe dann Anlage 3) festgelegt.

7. Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung

Zur Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden der bezirklichen Teilhabefachdienste werden für alle Bereiche gemeinsame themenbezogene Fortbildungen organisiert. Die Teilnahme beider Teilhabefachdienste an entsprechenden Inhouse-Schulungen wird durch Abfrage sichergestellt.

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung sind die Standortkoordinator*innen der Teilhabefachdienste im Amt für Soziales und im Jugendamt. Vorab erfolgt durch die Standortkoordination eine Analyse, welcher Schulungsbedarf besteht.

Es findet ein jährlicher Fachtag des Arbeitsbündnisses „Haus der Teilhabe“, ggf. unter Beteiligung der Leistungserbringenden statt. Der Fachtag dient der Überprüfung der Qualitätssicherung, der Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen und der gemeinsamen Bedarfsplanung.

Gemeinsame Supervisionen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

8. Monitoring und übergreifendes Qualitätsmanagement

Mittelfristig werden gemeinsame Monitoring-Verfahren und Qualitätsmanagementprozesse entwickelt, die über das in den Fachämtern intern gebräuchliche Maß hinausgehen.

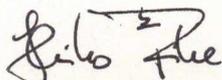
9. Evaluation

Die bezirklichen Vereinbarungen zum Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ werden mindestens alle 2 Jahre evaluiert.

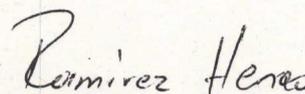
Berlin, 18.05.21



Melanie Rubach
Leiterin Sozialamt



Heiko Tille
Leiter Jugendamt



Juan Carlos Ramirez Henao
komm. Leiter Gesundheitsamt

Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirates

Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Präambel

Der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke wollen gemeinsam mit der engagierten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern, ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht stärken und eine inklusive Gesellschaft voranbringen. Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. des SGB IX ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Die Konvention formuliert Prinzipien, an denen sich das Handeln aller beteiligter Akteure zu orientieren hat. Hierzu gehören die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; die Nichtdiskriminierung; die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; die Chancengleichheit; die Zugänglichkeit (zu Leistungen); die Gleichberechtigung der Geschlechter; die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. Die im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe ist ein Instrument zur praktischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird daher in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Einrichtung des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Es wird im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein Bezirksteilhabebeirat gebildet.
- (2) Ihm gehören bezirkliche Vertretungen des leistungsrechtlichen Dreiecks: Leistungsträger*innen, Leistungserbringende und die Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten an. Sie tragen gemeinsam die inhaltliche Verantwortung des Beirates.
- (3) Es gibt eine Geschäftsstelle. Sie wird von den mit der Koordinierung des bezirklichen Hauses der Teilhabe beauftragten Stelle wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben des Bezirksteilhabebeirates

- (1) Der Teilhabebeirat hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgabe, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des SGB IX aufzuzeigen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Er ist ein Impulsgeber für die strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk, indem er gegenüber Leistungsträger*innen und Leistungserbringenden beratend tätig wird und Handlungsempfehlungen formuliert.

- (3) Der Teilhabebeirat entscheidet nicht über Einzelfälle, sondern berät (anonymisiert) über den Umgang mit wiederkehrenden Problemstellungen und erarbeitet Handlungsempfehlungen.
- (4) Er berät beim Aufbau und Betrieb des Hauses der Teilhabe im Bezirk und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote im Sozialraum.
- (5) Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und das Wunsch- und Wahlrecht sind dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung zu beachten und zu unterstützen. Der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Angebotes im Bezirk ist große Aufmerksamkeit zu schenken.
- (6) Er benennt fünf Vertretungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung für den bezirklichen Widerspruchsbeirat.
- (7) Mindestens einmal jährlich ist dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten.

§ 3 Mitglieder des Bezirksteilhabebeirates; Vorsitz

- (1) Dem Teilhabebeirat des Bezirks Marzahn-Hellersdorf gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. mindestens die Mitglieder des in der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH) benannten Mitglieder des bezirklichen Steuerungskreises,
 2. die oder der bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung,
 3. die oder der bezirkliche Psychiatriekoordinator*in und/oder der oder die bezirkliche Suchthilfekordinator*in,
 4. bis zu 8 Vertretungen von Leistungserbringenden aus dem Bezirk,
 5. bis zu 8 Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung aus dem Bezirk.
- (2) Der Vorstand des Bezirksteilhabebeirates besteht aus dem Vorsitz und zwei Stellvertretungen. Im Vorstand vertreten sein soll jeweils eine Vertretung der Verwaltung, der Leistungserbringenden und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Vorsitz und Stellvertretungen werden durch den Teilhabebeirat nach Vorschlag durch diesen für 4 Jahre gewählt.
- (3) Die Vertretungen der Leistungserbringenden und der Interessensvertretungen werden durch die bzw. den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der bezirklichen Psychiatriekoordination benannt. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestätigt die Benennung der Interessensvertretungen (Entsendung § 15 Abs. 3 AG SGB IX).

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabebeirat

- (1) Wird im Rahmen der Beratungen des Bezirksteilhabebeirats ein Thema aufgeworfen, dass gesamtstädtische Bedeutung hat, wird auf Beschluss des Bezirksteilhabebeirats dieses Thema einschließlich einer Begründung und einer möglichen Handlungsempfehlung dem Berliner Teilhabebeirat zur Beratung vorgelegt.

- (2) Stellt der Berliner Teilhabebeirat fest, dass ein dort beratenes Thema geeignet für die Befassung des Bezirksteilhabebeirats ist, so legt er es einschließlich einer Begründung der dortigen Geschäftsstelle zur Beratung vor.

(2) ABSCHNITT: SITZUNGEN DES BEZIRKSTEILHABEBEIRATES

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Bezirksteilhabebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie auf Vorschlag der oder des jeweiligen Vorsitzenden möglich.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in der konstituierenden Sitzung, die der jeweiligen Folgejahre verbindlich in seiner jeweils letzten Sitzung eines Vorjahres.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) bereitet die Sitzungen des Bezirksteilhabebeirates vor.
- (2) Vier Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der dazugehörigen Tagesordnung schriftlich.
- (3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates und ihren Vertretungen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungsunterlagen barrierefrei auf. Für die Sitzung werden im Bedarfsfall Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetschung organisiert. Der Bedarf ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (5) Die Wahl des Vorstandes wird von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) spätestens fünf Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Gleiches gilt für das Hinzuziehen beratender Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit einem Beschlussentwurf und ggf. der Benennung von zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladenden Vertretungen (§ 8 Abs. 3).
- (3) Aktuelle Themen können unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.

§ 8 Sitzungsteilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) sowie anlassbezogen beratende Teilnehmende (§ 8 Abs. 3) teil.
- (2) Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, sollte eine Vertretung entsandt werden. Die Geschäftsstelle ist hierüber vorab zu informieren.
- (3) Themenspezifisch können Gäste von den Mitgliedern des Teilhabebeirates geladen werden, die der Geschäftsstelle vorab zu melden sind (§ 7 Abs. 1).

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von einem stellvertretenden Mitglied des Vorstands wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Teilhabebeirates (§ 10 Abs. 2) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll den Sitzungsteilnehmenden rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Bezirksteilhabebeirates (§ 8).

§ 10 Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Minderheitenvotum ist möglich und muss protokolliert werden.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme.
- (4) Beschlüsse des Teilhabebeirates kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen).
- (5) Die Beschlüsse haben für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk empfehlenden Charakter (§ 2).
- (6) Die Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass sie in einer Sitzung des Teilhabebeirates als nicht öffentlich gekennzeichnet worden sind.
- (7) Die Beschlüsse werden dem Bezirklichen Steuerungskreis und den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und sollen in den Diskussionen der Gremien Berücksichtigung finden. Überregionale Beschlussempfehlungen werden an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

(3) ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Teilhabebeirat durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX. Der Beschluss zur Änderung ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung muss von der zuständigen Senatsverwaltung nach § 10 Abs. 2 AG SGB IX genehmigt werden.
- (2) Sie tritt nach Beschlussfassung des Bezirksteilhabebeirats in Kraft.

Vereinbarung zum Übergangsmanagement an der Schnittstelle Teilhabefachdienst Jugend, Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (Jugend) und Teilhabefachdienst Soziales unter Mitwirkung des Bereiches Gesundheit

zu folgenden Zielgruppen:

1. junge volljährige Menschen, einschließlich Pflegekinder, mit einer geistig und/ oder körperlichen Behinderung, die dem Personenkreis (PK) gemäß § 99 SGB IX zugeordnet sind
2. junge volljährige Menschen ab Vollendung des 21. Lebensjahres, die weiterhin einen Hilfebedarf nach § 35 a SGB VIII bzw. § 99 SGB IX (seelisch beeinträchtigt bzw. von seelischer Beeinträchtigung bedroht sind) und Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen
3. fachdienstübergreifender Hilfebedarf

auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH)

Verfahren

1. Zielgruppe

Die Bewilligung der Eingliederungshilfen sowie die Kostenübernahmen für SGB IX-Leistungen erfolgen durch den THFD Jug bis zum Ende des Monats, indem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Bewilligungen für Pflegekinder, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erhalten, erfolgen durch den RSD bis zum Ende des Monats, indem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Spätestens **sechs Monate** vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt über den bevorstehenden Zuständigkeitswechsel durch den THFD Jug/RSD eine Information an die Sorgeberechtigten und die Leistungserbringenden. Die Sorgeberechtigten werden gebeten unverzüglich einen Antrag auf Weiterführung der Hilfe im THFD Soz. zu stellen. Gleichzeitig wird der THFD Soz über den bevorstehenden Zuständigkeitswechsel informiert, ein Übergabebogen u.a. mit Fundstelle der aktuellen Teilhabe- und Gesamtpläne, dem Basisbogen TiB (Teilhabeinstrument Berlin), den letzten Berichten der Leistungserbringenden sowie der ärztlichen Diagnose wird erstellt.

Sollte im Einzelfall die im Jugendamt vorliegende Diagnostik eine drohende Behinderung ausweisen, ist in diesen Fällen vor Aktenabgabe ein erneutes Gutachten (gemäß Nrn. 80/81 der AV EH vom 5.02.20) abzufordern und zum Zuständigkeitswechsel vorzulegen. Die Akte des THFD Jug (gilt nicht für HzE Akten) wird zur Einsicht übersandt.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels wird der THFD Soz mindestens zur letzten Hilfekonferenz vor Volljährigkeit eingeladen.

Es ist eine lückenlose Versorgung von beiden Teilhabefachdiensten und dem RSD sicherzustellen.

2. Zielgruppe

Für Klienten*innen mit einer seelischen Behinderung im Alter von 18 bis 21 Jahren, auch für Neufälle, ist das Jugendamt grundsätzlich zuständig.

Der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) bzw. der THFD Jug informieren den THFD Soz spätestens **sechs Monate** vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. in Einzelfällen einer späteren geplanten Überleitung) über den geplanten Zuständigkeitswechsel. Durch den RSD bzw. THFD Jug. erfolgt die Aufforderung an die Leistungsberechtigten, umgehend einen Antrag auf Weiterführung der Hilfe im THFD Soz zu stellen.

Ein Übergabebogen mit Kopien der aktuellen Teilhabe- und Gesamtpläne sowie der ärztlichen Diagnose, Stellungnahmen des KJPD sowie Berichte der bisherigen Leistungserbringenden wird durch den RSD bzw. THFD Jug. übermittlelt.

Der Basisbogen TiB (Teilhabeinstrument Berlin) wird dem Sozialamt mit der entsprechenden Schweigepflichtentbindung der/des Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die dazugehörige fachdienstliche Begutachtung gemäß Nrn. 80/81 der AV EH einschließlich einer Prognose, ob die Leistung nach § 35a SGB VIII weiterhin geeignet erscheint, darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen. Die Begutachtung beinhaltet die konkrete Diagnostik nach dem ICD 10 mit den daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen.

Der RSD begründet, dass die sozialpädagogischen Möglichkeiten nach dem SGB VIII ausgeschöpft sind.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels wird der THFD Soz. mindestens zur letzten Hilfefkonferenz vor Zuständigkeitswechsel eingeladen.

Nach erfolgter Zuständigkeitserklärung wird ein Übergabetermin bestimmt. Es ist von beiden Teilhabefachdiensten und dem RSD eine lückenlose Versorgung sicherzustellen.

3. fachdienstübergreifender Hilfebedarf

Das gemeinsame Anliegen ist der Schutz der Familie. Eltern, die dem Personenkreis des § 99 SGB IX zugeordnet sind (körperlich wesentlich behinderte Menschen, geistig wesentlich behinderte Menschen, seelisch wesentlich behinderte Menschen) erhalten nach Antragsstellung bedarfsgerechte Unterstützung für sich und ihre Kinder.

Vermutet oder erkennt einer der Teilhabefachdienste oder der RSD einen komplexen Hilfebedarf der Familie, der eine fachübergreifende Abstimmung erforderlich macht, nimmt dieser Kontakt zu dem anderen Fachdienst auf und beruft bei Bedarf eine Teilhabepankonferenz gemäß § 20 SGB IX ein. Für stationäre für Mütter-/Väter-/Kindeinrichtungen mit einer Mischfinanzierung findet die gemeinsame Hilfeplanung verbindlich statt.

Clearingstelle THFD/RSD

Ein gemeinsames Gremium tagt einmal pro Quartal und berät über kontrovers diskutierte Einzelfälle und weitere Fragen. Das Gremium setzt sich aus einem ständigen Mitglied des Jugendamtes und des Sozialamtes sowie der falleinbringenden und der fallannahmenden Mitarbeitenden zusammen. Bei Bedarf kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.

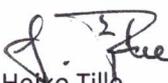
Konnte keine Einigung erzielt werden, wird der Fall der Sozialamtsleitung und Jugendamtsleitung zur Entscheidung vorgelegt.

Beteiligung des Gesundheitsamtes

Im Rahmen des Übergangsmanagements weisen die Mitarbeitenden des THFD Jug. bzw. des RSD die Leistungsberechtigten auf das Beratungsangebot des Gesundheitsamtes (SpD, BfB, KJPD) hin.

Der entsprechende Fachdienst des Gesundheitsamtes kann bei krisenhaften Hilfeverläufen in die Hilfeplanung bzw. Teilhabeplanung einbezogen werden.


Melanie Rubach
Leiterin Sozialamt


Heiko Tille
Leiter Jugendamt


Juan Carlos Ramirez Henao
komm. Leiter Gesundheitsamt